

## 1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Rudolf Steiner Schule Bern und Ittigen ist eine Privatschule mit dem Anspruch, allen offen zu stehen. Finanziell wird sie vorwiegend durch die Schulgeldbeiträge der Eltern getragen. Diese Beiträge werden von den Eltern in Übereinstimmung mit zentralen pädagogischen Grundwerten wie Integration, Solidarität und Eigenverantwortung geleistet. Konkret heisst das: Die Eltern zahlen nicht bloss Schulgeld, um die Leistungen der Schule für ihre eigenen Kinder abzugelten. Sie **integrieren** sich vielmehr in eine Schulgemeinschaft, um miteinander Verantwortung für den Bestand der Schule und die Sicherung ihrer Qualität zu übernehmen. Sie verhalten sich **solidarisch** und ermöglichen so auch Kindern aus bescheidenen finanziellen Verhältnissen den Schulbesuch. Sie legen ihren Beitrag **selbstverantwortet** fest, indem sie ihre eigenen finanziellen Möglichkeiten ausschöpfen und den Bedürfnissen der Schule gebührend Rechnung tragen.
- 1.2 Das Schulgeld wird als Familienbeitrag unabhängig von der Anzahl der eingeschulten Kinder erhoben. Materialgeld, Beiträge für Lager usw. sind in diesem Schulgeld noch nicht enthalten.

## 2. Berechnungsgrundlagen

- 2.1 Das Schulgeld wird durch die Eltern anhand der von der Schulgemeinschaft beschlossenen Regelung festgelegt. Beim Eintritt in die Schule oder bei Bedarf geschieht dies aufgrund eines Finanzgespräches mit einem Mitglied der Elterngesprächsgruppe. Massgebend sind das Reineinkommen (Kantons- und Gemeindesteuern) und das Privatvermögen (Steuerveranlagung). Die für die Berechnung massgebenden Prozentsätze, eine erläuternde Grafik und Berechnungsbeispiele befinden sich im Anhang.
- 2.2 Der Minimumbeitrag beträgt pro Familie und Monat: bis 5. Klasse Fr. 500.-, 6. bis 9. Klasse Fr. 650.-, ab 10. Klasse Fr. 800.- Für Härtefälle bestehen spezielle Regelungen.
- 2.3 Von Eltern, bei denen das errechnete Schulgeld den Minimumbeitrag übersteigt, wird erwartet, dass sie diesen Betrag auch effektiv der Schule zugute kommen lassen. Abweichungen nach oben, über das errechnete Schulgeld hinaus, ermöglichen Familien in knappen finanziellen Verhältnissen, ihre Kinder trotzdem an die Schule schicken zu können. Abweichungen nach unten müssen schriftlich begründet werden. Auf eine Begründung kann verzichtet werden, wenn das Schulgeld folgende Werte übersteigt: Kindergarten/Elementarklasse: Fr.1'000.-; 1.-12.Klasse: 1 Kind Fr.1'500.-, 2 Kinder Fr.2'300.-, 3 und mehr Kinder Fr.3'000.-.
- 2.4 Die Abzugsmöglichkeiten bei den Steuern richten sich nach dem "Merkblatt über die Abzüge des Schulgeldes bei den Steuern", welches in der Broschüre "Grundsätze über die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule" enthalten ist.
- 2.5 Mit der jährlich auszufüllenden Familienbeitragsvereinbarung müssen auch eine Kopie der letzten definitiven Veranlagung der Steuerbehörde oder gleichwertige Belege abgegeben werden. Bei offenen Fragen wird die Finanzverwaltung selbst Kontakt mit den Eltern aufnehmen, oder sie delegiert diese Aufgabe an die Elterngesprächsgruppe. Die Finanzverwaltung und die Mitglieder der Elterngesprächsgruppe sind legitimiert, Einsicht in detailliertere Finanznachweise zu verlangen. Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt.
- 2.6 Muss jemand zur Einreichung der Familienbeitragsvereinbarung schriftlich gemahnt werden, gilt die letzte Vereinbarung bis auf Weiteres und es wird eine Gebühr von 200.- erhoben. Dieser Betrag wird dem Patenschaftsfonds gutgeschrieben.
- 2.7 Die Aufnahme eines Kindes wird abgelehnt, wenn das finanzielle Engagement der Eltern für die Schule in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihren Möglichkeiten und zum Finanzbedarf der Schule steht. Aus dem gleichem Grund kann auch ein Ausschluss aus der Schule erfolgen.

## 3. Eintrittsdarlehen

- 3.1 Für jedes eintretende Kind wird der Rudolf Steiner Schule Bern und Ittigen obligatorisch ein Darlehen von mindestens Fr. 1'000.- gewährt. Das Darlehen wird zinslos geführt und enthält keine Kündigungsfrist. Mit dem Austritt des Kindes wird das Darlehen sofort zur Rückzahlung an den Darlehensgeber fällig. Ausstehende Zahlungen werden bei fälliger Rückzahlung des Eintrittsdarlehens mit diesem verrechnet. (vgl. auch Merkblatt Eintrittsdarlehen).

## 4. Inkrafttreten

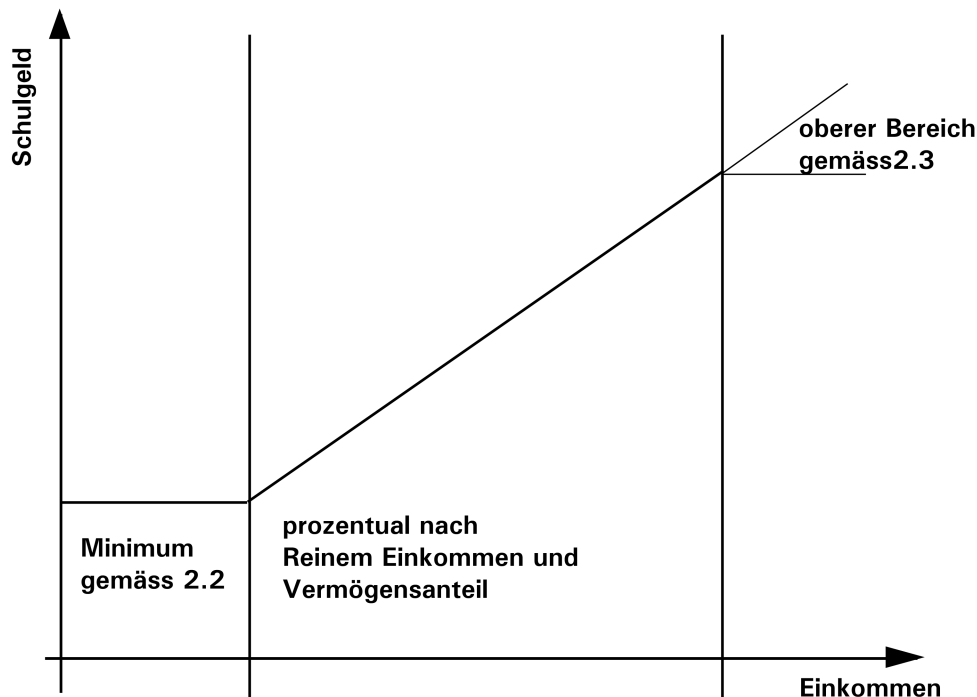
Diese Schulgeldregelung wurde an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 9.9.2005 beschlossen und gilt für Schulgeldzahlungen ab dem Schuljahr 2006/2007.

## Anhang

### Für die Schulgeld-Berechnung massgebende Prozentsätze

Reineinkommen (Kantons-und Gemeindesteuern): 20%

Privatvermögen (Steuererklärung) erhöht das massgebende Einkommen um 3% des Vermögens



#### Berechnungsbeispiele:

Reineinkommen	67'000	67'000
Privatvermögen	43'000	davon 3% = 1'290
Einkommen plus Vermögensanteil	67'000 + 1'290	= 68'290
	davon 20%	= 13'658

**total Schulgeld pro Jahr** **13'658**  
**pro Monat** **1'138**

oder:

Reineinkommen	36'000	36'000	
Privatvermögen	- 250'000	= 0	nicht abzugsberechtigt
	davon 20%	= 7'200	

**total Schulgeld pro Jahr** **7'200**  
**pro Monat** **600**

**falls ein Kind 6.-9-Klasse: total Schulgeld pro Jahr** **7'800**  
**pro Monat** **650**

**falls ein Kind 10.-12-Klasse: total Schulgeld pro Jahr** **9'600**  
**pro Monat** **800**

In Härtefällen nach dem Ausschöpfen aller anderen Möglichkeiten ist ein Gesuch an den Patenschaftsfonds der Schule möglich.